

II-3721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/43-Pr.2/78

Wien, 1978 05 09

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1745/AB

1978 -05- 12
zu 1746/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 16. März 1978, Nr. 1746/J, betreffend Gemeinden mit Truppenübungsplätzen - Finanzausweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Wesen eines jeden Finanzausgleiches besteht in der Verteilung der Kostentragungsverpflichtungen und der Einnahmen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Dadurch sollen diese Gebietskörperschaften in die Lage versetzt werden, die ihnen nach der bestehenden Rechtsordnung obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.

Im Finanzausgleichsgesetz können im Hinblick auf die Funktion des Finanzausgleiches als bundeseinheitliche Regelung der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften nur in sehr beschränkter Weise spezifische Finanzierungsregelungen für bestimmte örtliche oder regional differenzierte Erfordernisse berücksichtigt werden.

Es besteht jedoch ein weit verzweigtes, ergänzendes Finanzierungsinstrumentarium des Bundes und der Länder für diese Zwecke.

In Verfolgung dieser Grundgedanken würde sich beispielsweise anbieten, bei der Vergabe der zweckgebundenen Landesmittel (§ 10 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1973) durch die Länder an die Gemeinden oder bei der Vergabe der Zweckzuschüsse des Bundes gem. § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz 1973 zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten und zur Förderung der Wirtschaft allenfalls auf die Gemeinden mit Truppenübungsplätzen besonders Bedacht zu nehmen. Für das Jahr 1978 stehen laut Bundesvoranschlag aus diesem Titel insgesamt rund 2,3 Mrd. S den Ländern zur Verfügung.

./.

- 2 -

Eine zusätzliche finanzielle Berücksichtigung von Gemeinden, in deren Bereich Truppenübungsplätze liegen, ist daher auch für den kommenden Finanzausgleich nicht vorgesehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mitterer".